

**Amtliche Mitteilungen  
der  
FernUniversität in Hagen**

**Nr. 2 / 2009**

**Hagen, 27. März 2009**

**Inhalt:**

1. Siebte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Master im Fach Mathematik – Methoden und Modelle an der FernUniversität in Hagen vom 10. Februar 2009
2. Berichtigung der Amtlichen Mitteilungen Nr. 5 / 2008 vom 25. Juli 2008
3. Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der FernUniversität in Hagen vom 03. März 2009
4. Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der FernUniversität in Hagen vom 03. März 2009
5. Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik der FernUniversität in Hagen vom 03. März 2009
6. Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Master-Studiengang Systems Engineering an der FernUniversität in Hagen vom 09. Februar 2009
7. Dritte Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Master-Studiengang Elektro- und Informationstechnik an der FernUniversität in Hagen vom 09. Februar 2009
8. Erste Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik der FernUniversität in Hagen vom 09. Februar 2009
9. Studienordnung für den Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft (Politics and Administration) mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 10. März 2009
10. Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der FernUniversität in Hagen vom 26. März 2009

11. Fünfte Satzung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung zur Magistra Artium bzw. Magister Artium (Magisterprüfungsordnung) an der FernUniversität in Hagen vom 26. März 2009
  
12. Achte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Studiengänge
  - Kulturwissenschaften
  - Politik- und Verwaltungswissenschaft
  - Bildungswissenschaft
  - Soziologiemit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der FernUniversität in Hagen vom 26. März 2009
  
13. Berichtigung der Amtlichen Mitteilungen Nr. 1 / 2009 vom 03. März 2009
  
14. Neunte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Studiengänge
  - Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext
  - Europäische Moderne: Geschichte und Literatur
  - Governance
  - Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur
  - Bildung und Medien: eEducationmit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der FernUniversität in Hagen vom 26. März 2009

**Siebte Satzung  
zur Änderung der Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang  
Master im Fach Mathematik – Methoden und Modelle  
an der FernUniversität in Hagen  
vom 10. Februar 2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) in der Fassung des Hochschulzulassungsreformgesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Master im Fach Mathematik an der FernUniversität in Hagen vom 30. Juni 2003 in der Fassung vom 01. April 2007 wird wie folgt geändert:

1. In § 21 werden nach Absatz 3 die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Für Studierende, die bereits im Wintersemester 2008/09 im Studiengang eingeschrieben waren, können an die Stelle der drei Leistungsnachweise nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 drei Leistungsnachweise zu Modulen des Grundstudiums nach der Fassung der Prüfungsordnung vom 01.04.2007 gemäß Anlage treten und an die Stelle des Leistungsnachweises nach § 11 Abs. 1 Nr. 2a ein Leistungsnachweis zu einem weiteren Modul des Grundstudiums nach der Fassung der Prüfungsordnung vom 01.04.2007 treten.

(5) An die Stelle eines Leistungsnachweises zum Modul Mathematische Grundlagen kann ein Leistungsnachweis zum Modul Lineare Algebra I oder ein Leistungsnachweis zum Modul Analysis I treten. An die Stelle eines Leistungsnachweises zum Modul Lineare Algebra kann ein Leistungsnachweis zum Modul Lineare Algebra II treten. An die Stelle eines Leistungsnachweises zum Modul Analysis kann ein Leistungsnachweis zum Modul Analysis II treten. An die Stelle eines Leistungsnachweises zum Modul Stochastik kann ein Leistungsnachweis zum Modul Wahrscheinlichkeitstheorie I treten.“

2. Die Anlage zur Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

a) Der Abschnitt „Module des Grundstudiums“ erhält die neue Überschrift „Module des Grundstudiums nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01.04.2007“. Nach den Worten „Numerische Mathematik I (4+ 2)“ wird der folgende Satz eingefügt:  
„Die aufgeführten Module sind nur noch gemäß den Übergangsbestimmungen nach § 21 Absätze 4 und 5 verwendbar.“

b) Nach dem Abschnitt „Module des Grundstudiums nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01.04.2007“ wird der folgende Abschnitt eingefügt:

### **Module des Grundstudiums:**

Mathematische Grundlagen (4+2)  
Lineare Algebra (4+2)  
Analysis (4+2)  
Maß- und Integrationstheorie (4+2)  
Stochastik (4+2)  
Numerische Mathematik I (4+2).

c) Im Katalog D) Numerik werden die Worte „Einführung in Graphik und Visualisierung“ durch die Worte „Einführung in Computergrafik“ ersetzt.

d) Nach Satz 1 der Anmerkung wird der folgende Satz 2 angefügt:  
„Er wurde im Wintersemester 2007/08 letztmals angeboten.“

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01. April 2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 15.12.2008 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 10. Februar 2009.

Hagen, den 10. Februar 2009

Der Dekan der  
Fakultät für Mathematik und Informatik  
der FernUniversität in Hagen

Der Rektor der  
FernUniversität in Hagen

gez.

gez.

Univ. - Prof. Dr. R. Verbeek

Univ.-Prof. Dr.-Ing. H. Hoyer

### **Berichtigung der Amtlichen Mitteilungen Nr. 5/2008 vom 25.07.2008**

Bei den laufenden Nummern „5“ und „7“ ist die Nummerierung der Änderungssatzungen zu den u. g. Prüfungsordnung nicht korrekt. Es muss heißen:

Nr. 5

**4. Satzung** zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der FernUniversität in Hagen vom 10.07.2008

Nr. 7

**5. Satzung** zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der FernUniversität in Hagen vom 10.07.2008



**Fünfte Satzung  
zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Ergänzungsstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik  
an der FernUniversität in Hagen  
vom 03. März 2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Hochschulzulassungsreformgesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW S. 710) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Diplomprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Elektrotechnik an der FernUniversität in Hagen vom 14. Juli 1997 (GABl. NW, S. 212), zuletzt geändert durch Satzungsänderung vom 10. Juli 2008, wird wie folgt ergänzt:

1. In § 11 Abs. 1 wird „1. Klausurarbeiten in den Pflichtfächern und“ ersetzt durch „1. Klausurarbeiten oder mündliche Prüfungen in den Pflichtfächern und“.
2. § 11 Abs. 4, Satz 1 wird ersetzt durch: „Die Fachprüfungen in den Pflichtfächern bestehen aus je einer schriftlichen Prüfung in Form einer dreistündigen Klausur gemäß § 12 oder einer mündlichen Prüfung gemäß § 13 von in der Regel mindestens 30 und höchstens 40 Minuten Dauer; die Art der Prüfungen wird vor jedem Semester vom Diplomprüfungsausschuss festgelegt und bekannt gegeben.“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fernuniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 09. Februar 2009 sowie des Rektorats der Fernuniversität in Hagen vom 03. März 2009.

Hagen, den 03. März 2009

Der Dekan der  
Fakultät für Mathematik und Informatik  
der FernUniversität in Hagen

Der Rektor der  
FernUniversität in Hagen

gez.

gez.

Univ. - Prof. Dr. R. Verbeek

Univ.-Prof. Dr.-Ing. H. Hoyer



**Sechste Satzung  
zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Diplomstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik  
an der Fernuniversität in Hagen  
vom 03. März 2009**

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Hochschulzulassungsreformgesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW S.710) hat die Fernuniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Fernuniversität in Hagen vom 25. Juni 1997 (GABl. NW 2 Nr. 8/97, S. 573), zuletzt geändert durch Satzungsänderung vom 1. Oktober 2008, wird wie folgt ergänzt:

3. In § 11 Abs. 3, werden die Sätze 3 und 4 ersetzt durch: „Die Diplomvorprüfung besteht in jedem Prüfungsfach aus einer schriftlichen Prüfung in Form einer dreistündigen Klausur gemäß § 12 oder einer mündlichen Prüfung gemäß § 20 von in der Regel mindestens 30 und höchstens 40 Minuten Dauer; die Art der Prüfungen wird vor jedem Semester vom Diplomprüfungsausschuss festgelegt und bekannt gegeben.“
4. In § 19 Abs. 1 wird „1. Klausurarbeiten in den Pflichtfächern und“ ersetzt durch „1. Klausurarbeiten oder mündliche Prüfungen in den Pflichtfächern und“.
5. § 19 Abs. 4, Satz 1 wird ersetzt durch: „Die Fachprüfungen in den Pflichtfächern bestehen aus je einer schriftlichen Prüfung in Form einer dreistündigen Klausur gemäß § 12 oder einer mündlichen Prüfung gemäß § 20 von in der Regel mindestens 30 und höchstens 40 Minuten Dauer; die Art der Prüfungen wird vor jedem Semester vom Diplomprüfungsausschuss festgelegt und bekannt gegeben.“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fernuniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 09. Februar 2009 sowie des Rektorats der Fernuniversität in Hagen vom 03. März 2009.

Hagen, den 03. März 2009

Der Dekan der  
Fakultät für Mathematik und Informatik  
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ. - Prof. Dr. R. Verbeek

Der Rektor der  
FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. H. Hoyer



**Zweite Satzung zur Änderung der  
der Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik der  
FernUniversität in Hagen  
vom 03. März 2009**

Aufgrund des § 67 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Hochschulzulassungsreformgesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW S. 710) hat die Fakultät für Mathematik und Informatik der FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik der FernUniversität in Hagen vom 26. Februar 2008 (Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen Nr.2/2008 vom 13.03.2008) in der Fassung der Änderungssatzung vom 25. August 2008 (Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen Nr. 11/ 2008 vom 24.09.2008) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 4 S. 1 wird abgeändert in: „Nach Ablieferung gemäß (1) wird eine Promotionsurkunde ausgefertigt und, von der Rektorin/vom Rektor der FernUniversität in Hagen und der Dekanin/dem Dekan der Fakultät für Mathematik und Informatik eigenhändig unterzeichnet, der Kandidatin oder dem Kandidaten ausgehändigt.“
2. Die letzte Zeile des Musters der Urkunde (Unterschriftenzeile) wird abgeändert in:  
„<Rektor/in> <Dekan/in>“
- 3.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. November 2008 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 09. Februar 2009 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 03. März 2009.

Hagen, den.03.März 2009

Der Dekan der  
Fakultät für Mathematik und Informatik  
der Fernuniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessor Dr. Rutger Verbeek

Der Rektor der  
FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. H. Hoyer



**Zweite Satzung  
zur Änderung der Studienordnung  
für den Master-Studiengang Systems Engineering  
an der FernUniversität in Hagen  
vom 09. Februar 2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Hochschulzulassungsreformgesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW S. 710) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Studienordnung für den Master-Studiengang Systems Engineering an der FernUniversität in Hagen vom 26. Juli 2005 (Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen Nr. 5/2005 vom 12.08.2005), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 31. August 2007 (Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen Nr. 5/2007 vom 19.10.2007), wird wie folgt geändert:

In § 8 Aufbau des Studiums wird in der ursprünglichen Modulkombination der Vertiefungsrichtung Kommunikationsnetze beim Modul „21730 Anwendungen Kommunikationsnetze“ der Hinweis angebracht „Modul wird nicht mehr gelehrt.“

In dem folgenden Satz wird „21730“ durch „21810“ ersetzt.

Im Anhang A wird in der ursprünglichen Modulkombination der Vertiefungsrichtung „Kommunikationsnetze“ beim Modul M4 „21730 – Anwendungen Kommunikationsnetze“ der Hinweis angebracht „Modul wird nicht mehr gelehrt.“

In der Zeile darunter wird „Alternative ab dem Wintersemester 2007/2008: durch „Alternative ab dem Wintersemester 2009/2010:“ ersetzt. In der folgenden Übersicht wird beim Modul M3 die Modulnummer 21730 durch 21810 ersetzt.

In den Spalten „Kurs-Nr.“, „Kurs“ und „Leistungspunkte je Semester“ werden die Angaben zu den Kursen 21731, 21732 und 21737 gestrichen und durch folgende Kurse des Moduls 21810 ersetzt:

- 01867 Sicherheit im Internet II, 5 Leistungspunkte, Wintersemester
- 21811 Fehlertoleranz in Computersystemen und Netzwerken, 5 Leistungspunkte, Sommersemester
- 21817 Seminar IT-Sicherheit, 5 Leistungspunkte, 2. Semester

Unter der aktuellen Gesamtübersicht der Vertiefungsrichtung „Kommunikationsnetze“ wird der Satz eingefügt: „Beim Modul M3 können die Kurse 01867 und 21811 unter Beachtung des Angebots im Winter- bzw. Sommersemester in beliebiger Reihenfolge studiert werden.“

Im Anhang B wird die bisherige Beschreibung zum Modul 21730 Anwendungen Kommunikationsnetze durch folgende Beschreibung des Moduls 21810 Anwendungen Kommunikationsnetze ersetzt:

Der Kurs 01867 Sicherheit im Internet II vertieft das Thema Sicherheit im Internet. Er besteht aus vier Teilen. Im ersten Teil werden typische Angriffe auf Systeme genauer vorgestellt. Hierzu gehören die Angriffe auf Schwächen in Protokollen ebenso wie Angriffe auf die Konfiguration von Systemen. Spezielle Überwachungs- bzw. Angriffsprogramme werden vorgestellt. Den Abschluss des ersten Teils bildet ein Abschnitt zu Angriffen auf Verschlüsselungsalgorithmen. Der zweite Teil beschäftigt sich mit der Benutzersicherheit. Ausgehend von typischen

E-Commerce-Transaktionen werden verschiedene Möglichkeiten zur Bezahlung im Internet mit ihren Eigenschaften vorgestellt. Weiterhin wird besprochen, wie man seinen privaten PC vor Angriffen schützen kann (Virens Scanner, Personal Firewalls etc.). Anschließend werden verschiedene biometrische Authentisierungsverfahren mit ihren Eigenschaften vorgestellt. Der dritte Teil beschäftigt sich mit der Anbietersicherheit. Konkret geht es um den Aufbau eines privaten Netzes über öffentliche Netzwerke. Dies wird durch Virtual Private Networks (VPN) realisiert. Ihre Basistechnologien und ihr Aufbau werden vorgestellt. Außerdem werden Intrusion Detection Systeme (IDS) zur Unterstützung bei der Erkennung von Angriffen besprochen. Es werden wieder die zu Grunde liegenden Techniken und die Eigenschaften von IDS besprochen. Im letzten Teil des Kurses geht es um die Erstellung von sicheren Systemen. Zunächst werden die Rahmenbedingungen - wie beispielsweise gesetzliche Vorschriften - vorgestellt, die Einfluss auf die Eigenschaften sicherer Systeme haben. Anschließend werden Hinweise zu Software-Engineering-Prozessen gegeben. Die Beachtung dieser Hinweise vereinfacht die Erstellung sicherer Systeme.

Der Kurs 21811 Fehlertoleranz in Computersystemen und Netzwerken besteht aus vier Kurseinheiten, die eine Einführung in das Gebiet der fehlertolerierenden Systeme vermitteln. Die erste Einheit macht den Leser durch eine Reihe von Beispielen zunächst mit dem Problem der Fehlertoleranz bekannt. Darüber hinaus sollen in der ersten Kurseinheit die Unterschiede zwischen Fehlertoleranz und Risikominimierung genauer untersucht werden. Obwohl das Gebiet der fehlertolerierenden Systeme im Allgemeinen im Rahmen der Informatik definiert ist, werden die grundlegenden Prinzipien an Hand allgemeiner Beispiele dargestellt. Insbesondere werden hier verschiedene Arten von Fehlern definiert und untersucht, unter welchen Bedingungen ein System trotz Auftretens solcher Fehler weiterarbeiten kann. In der zweiten Kurseinheit werden die theoretischen Grundlagen behandelt, die im Wesentlichen eine Wiederholung der Axiome der Wahrscheinlichkeitsrechnung und die Einführung einfacher stochastischer Prozesse umfassen. Hierbei werden die Prinzipien jeweils mittels Beispielen erklärt, die es ermöglichen die behandelten Methoden auf verschiedene Probleme anzuwenden. Die dritte Kurseinheit widmet sich einigen angewandten Methoden, die die Fehlertoleranz in Computersystemen und Netzwerken realisieren können. Anwendungen einfacher Datenkodierungsmechanismen, sowie die Konfigurationen paralleler Plattenspeicher zur Erhöhung der Fehlertoleranz werden in dieser Kurseinheit vorgestellt. Protokollorientierte Mechanismen, wie sie in der Datenübertragung und verteilten Systemen angewandt werden, um auftretende Fehler zu erkennen und deren Effekte zu eliminieren oder zu minimieren.

Beide Kurse können unter Beachtung des Angebots im Winter- bzw. Sommersemester in beliebiger Reihenfolge studiert werden. Das Modul wird mit dem Seminar 21817 IT-Sicherheit abgeschlossen.

Als Alternative zu den Kursen 01867 und 21811 ist auch die Kombination 21791/21792 Multimediatechnologie I/II möglich.

## **Artikel II**

### **Übergangsbestimmung**

Studierende, die bis zum Sommersemester 2009 das Modul Anwendungen Kommunikationsnetze in der bisherigen Form mit dem Kurs 21731 Netzwerk Security I begonnen haben, können dieses bis zum WS 2009/2010 mit dem Kurs 21732 Netzwerk Security II abschließen, als Seminarteil wählen diese Studierenden den Kurs 21817.

### **Artikel III**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fernuniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 09. Februar 2009.

Hagen, den 09. Februar 2009

Der Dekan der  
Fakultät für Mathematik und Informatik  
der Fernuniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessor Dr. Rutger Verbeek

Der Rektor der  
FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. H. Hoyer



**Dritte Satzung  
zur Änderung der Studienordnung  
für den Master-Studiengang Elektro- und Informationstechnik  
an der FernUniversität in Hagen  
vom 09. Februar 2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Hochschulzulassungsreformgesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW S. 710) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Studienordnung für den Master-Studiengang Elektro- und Informationstechnik an der FernUniversität in Hagen vom 13. September 2006 (Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen Nr. 3/2006 vom 27.10.2006), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 11. Februar 2008 (Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen Nr. 2/2008 vom 13.03.2008), wird wie folgt geändert:

Im Anhang A wird in der Vertiefungsrichtung „Informations- und Kommunikationstechnik“ im Modul M3 das Wahlmodul 21730 IT-Sicherheit wie folgt geändert:

In der Spalte „Modul“ wird „21730 – IT-Sicherheit“ durch „21810 - IT-Sicherheit“ ersetzt. In den Spalten „Kurs-Nr.“, „Kurs“ und „Leistungspunkte je Semester“ werden die Angaben zu den Kursen 21731, 21732 und 21737 gestrichen und durch folgende Kurse des Moduls 21810 ersetzt:

- 01867 Sicherheit im Internet II, 5 Leistungspunkte, Wintersemester
- 21811 Fehlertoleranz in Computersystemen und Netzwerken, 5 Leistungspunkte, Sommersemester
- 21817 Seminar IT-Sicherheit, 5 Leistungspunkte, 2. Semester

Unter der Gesamtübersicht der Vertiefungsrichtung „Informations- und Kommunikationstechnik“ wird der Satz eingefügt: „Bei M3 (Modul 21810 – IT-Sicherheit) können die Kurse 01867 und 21811 unter Beachtung des Angebots im Winter- bzw. Sommersemester in beliebiger Reihenfolge studiert werden.“

Im Anhang B wird die bisherige Beschreibung zum Modul 21730 IT-Sicherheit durch folgende Beschreibung des Moduls 21810 IT-Sicherheit ersetzt:

Der Kurs 01867 Sicherheit im Internet II vertieft das Thema Sicherheit im Internet. Er besteht aus vier Teilen. Im ersten Teil werden typische Angriffe auf Systeme genauer vorgestellt. Hierzu gehören die Angriffe auf Schwächen in Protokollen ebenso wie Angriffe auf die Konfiguration von Systemen. Spezielle Überwachungs- bzw. Angriffsprogramme werden vorgestellt. Den Abschluss des ersten Teils bildet ein Abschnitt zu Angriffen auf Verschlüsselungsalgorithmen. Der zweite Teil beschäftigt sich mit der Benutzersicherheit. Ausgehend von typischen E-Commerce-Transaktionen werden verschiedene Möglichkeiten zur Bezahlung im Internet mit ihren Eigenschaften vorgestellt. Weiterhin wird besprochen, wie man seinen privaten PC vor Angriffen schützen kann (Virens Scanner, Personal Firewalls etc.). Anschließend werden verschiedene biometrische Authentisierungsverfahren mit ihren Eigenschaften vorgestellt. Der dritte Teil beschäftigt sich mit der Anbietersicherheit. Konkret geht es um den Aufbau eines privaten Netzes über öffentliche Netzwerke. Dies wird durch Virtual Private Networks (VPN)

realisiert. Ihre Basistechnologien und ihr Aufbau werden vorgestellt. Außerdem werden Intrusion Detection Systeme (IDS) zur Unterstützung bei der Erkennung von Angriffen besprochen. Es werden wieder die zu Grunde liegenden Techniken und die Eigenschaften von IDS besprochen. Im letzten Teil des Kurses geht es um die Erstellung von sicheren Systemen. Zunächst werden die Rahmenbedingungen - wie beispielsweise gesetzliche Vorschriften - vorgestellt, die Einfluss auf die Eigenschaften sicherer Systeme haben. Anschließend werden Hinweise zu Software-Engineering-Prozessen gegeben. Die Beachtung dieser Hinweise vereinfacht die Erstellung sicherer Systeme.

Der Kurs 21811 Fehlertoleranz in Computersystemen und Netzwerken besteht aus vier Kurseinheiten, die eine Einführung in das Gebiet der fehlertolerierenden Systeme vermitteln. Die erste Einheit macht den Leser durch eine Reihe von Beispielen zunächst mit dem Problem der Fehlertoleranz bekannt. Darüber hinaus sollen in der ersten Kurseinheit die Unterschiede zwischen Fehlertoleranz und Risikominimierung genauer untersucht werden. Obwohl das Gebiet der fehlertolerierenden Systeme im Allgemeinen im Rahmen der Informatik definiert ist, werden die grundlegenden Prinzipien an Hand allgemeiner Beispiele dargestellt. Insbesondere werden hier verschiedene Arten von Fehlern definiert und untersucht, unter welchen Bedingungen ein System trotz Auftretens solcher Fehler weiterarbeiten kann. In der zweiten Kurseinheit werden die theoretischen Grundlagen behandelt, die im Wesentlichen eine Wiederholung der Axiome der Wahrscheinlichkeitsrechnung und die Einführung einfacher stochastischer Prozesse umfassen. Hierbei werden die Prinzipien jeweils mittels Beispielen erklärt, die es ermöglichen die behandelten Methoden auf verschiedene Probleme anzuwenden. Die dritte Kurseinheit widmet sich einigen angewandten Methoden, die die Fehlertoleranz in Computersystemen und Netzwerken realisieren können. Anwendungen einfacher Datenkodierungsmechanismen, sowie die Konfigurationen paralleler Plattenspeicher zur Erhöhung der Fehlertoleranz werden in dieser Kurseinheit vorgestellt. Protokollorientierte Mechanismen, wie sie in der Datenübertragung und verteilten Systemen angewandt werden, um auftretende Fehler zu erkennen und deren Effekte zu eliminieren oder zu minimieren.

Beide Kurse können unter Beachtung des Angebots im Winter- bzw. Sommersemester in beliebiger Reihenfolge studiert werden. Das Modul wird mit dem Seminar 21817 IT-Sicherheit abgeschlossen.

## **Artikel II**

### **Übergangsbestimmung**

Studierende, die bis zum Sommersemester 2009 das Modul IT-Sicherheit in der bisherigen Form mit dem Kurs 21731 Netzwerk Security I begonnen haben, können dieses bis zum WS 2009/2010 mit dem Kurs 21732 Netzwerk Security II abschließen, als Seminarteil wählen diese Studierenden den Kurs 21817.

### **Artikel III**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fernuniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 09. Februar 2009.

Hagen, den 09. Februar 2009

Der Dekan der  
Fakultät für Mathematik und Informatik  
der FernUniversität in Hagen

Der Rektor der  
FernUniversität in Hagen

gez.

gez.

Univ. - Prof. Dr. R. Verbeek

Univ.-Prof. Dr.-Ing. H. Hoyer



**Erste Satzung zur Änderung der  
Geschäftsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik  
der FernUniversität in Hagen  
vom 09. Februar 2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Hochschulzulassungsreformgesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW S. 710) hat die Fakultät für Mathematik und Informatik der FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Geschäftsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik der FernUniversität in Hagen vom 05. April 2006 wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Fassung des § 4 wird zu § 4 Absatz 1.
2. An § 4 wird folgender Absatz 2 angefügt: „Einladungen zu Sitzungen des Fakultätsrats, die vorläufige Tagesordnung und die für die jeweilige Sitzung erforderlichen Unterlagen werden in elektronischer Form versandt bzw. elektronisch zur Verfügung gestellt.“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 09. Februar 2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 09. Februar 2009.

Hagen, den 09. Februar 2009

Der Dekan der  
Fakultät für Mathematik und Informatik  
der Fernuniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessor Dr. Rutger Verbeek

Der Rektor der  
FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. H. Hoyer



**Studienordnung für den Studiengang  
Politik- und Verwaltungswissenschaft  
(Politics and Administration)  
mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“  
an der FernUniversität in Hagen  
vom 10. März 2009**

Gemäß § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Hochschulzulassungsreformgesetzes von 18. November 2008 (GV. NRW S. 710) hat die FernUniversität in Hagen folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Rechtsgrundlage
- § 2 Gegenstand
- § 3 Ausbildungs- und Studienziele
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Studienumfang
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Studienstruktur
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Lehr- und Studienformen
- § 10 Präsenz- und Online-Seminare
- § 11 Studienbegleitende Prüfungen
- § 12 Klausuren
- § 13 Hausarbeiten
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 B.A.-Abschlussarbeit und deren Präsentation
- § 16 Benotung der studienbegleitenden Prüfungen und der B.A.-Abschlussarbeit
- § 17 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**§ 1  
Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für diesen Studiengang ist die jeweils gültige Prüfungsordnung.

**§ 2  
Gegenstand**

(1) Gegenstand des Studiengangs sind kollektive Entscheidungsprozesse in Staat, Verwaltungen, Verbänden und Unternehmen auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene sowie das Zusammenwirken öffentlicher und privater Organisationen in modernen Gesellschaften. Staatliche und gesellschaftliche Institutionen bzw. Organisationen funktionieren aufgrund von politischen Prozessen, in denen kollektive Entscheidungen getroffen und vollzogen werden. Politik und Verwaltung sind daher zwei zentrale, miteinander verschränkte Tätigkeitsfelder.

(2) Der Bachelor-Studiengang „Politik- und Verwaltungswissenschaft“ bietet im Kern eine politikwissenschaftliche Ausbildung an, im Hinblick auf die Anforderungen des Berufslebens werden diese aber durch Beiträge aus der Soziologie, der Sozialpsychologie, der Rechtswissenschaft und der Wirtschaftswissenschaft ergänzt. Jede dieser Disziplinen befasst sich aus jeweils unterschiedlichen Perspektiven mit dem Thema des Studiengangs. Wichtig ist darüber hinaus ein Verständnis für die Wandelbarkeit von Strukturen, Prozessen und Aufgaben in Politik und Verwaltung im Laufe der Ideen- und Realgeschichte.

Das bedeutet, dass die Studierenden in den verschiedenen Modulen Kenntnisse aus unterschiedlichen Fächern erlernen. Die Verbindungen zwischen den Fächern erfolgt durch thematische Bezüge zwischen den einzelnen Modulen sowie durch die Bündelungs- und Querschnittsfunktion des Kernfachs Politikwissenschaft.

### **§ 3**

#### **Ausbildungs- und Studienziele**

Ziel des Studienganges ist die Befähigung

zur Analyse politischer Probleme und kollektiver Entscheidungsprozesse in Staat, Verwaltungen, Parteien, Verbänden und Unternehmen auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene,

zur Kommunikationsfähigkeit sowie

zur Entwicklung, Bewertung und Umsetzung von Problemlösungen und Handlungsalternativen in öffentlichen und privaten Verwaltungen und Organisationen.

Damit wird eine wissenschaftliche Vorbereitung auf Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen der Gesellschaft (Regierungen, Parlamente, Verwaltungen, Organisationen gesellschaftlicher und politischer Interessenvertretung, Medien, Politische Bildung) angeboten.

### **§ 4**

#### **Studienvoraussetzungen**

Notwendig für ein erfolgreiches Studium sind eine gute Englisch-Lesekompetenz sowie der Zugang zu einem internetfähigen PC. Insbesondere bei Studierenden, die nicht an Präsenzseminaren teilnehmen können, muss gewährleistet sein, dass sie an Online-Seminaren teilnehmen können. Ferner erfolgt die Betreuung in wesentlichem Maße über virtuelle Lernumgebungen.

### **§ 5**

#### **Studienumfang**

Die Studiendauer beträgt 6 Semester im Vollzeitstudium, entsprechend 12 Semester im Teilzeitstudium. Der Studienumfang beträgt 5.400 Arbeitsstunden, also 900 Arbeitsstunden pro Semester im Vollzeitstudium bzw. 450 Arbeitsstunden pro Semester im Teilzeitstudium.

### **§ 6**

#### **Aufbau des Studiums**

Das Studium gliedert sich in drei Phasen: 1. Orientierungsphase (1. und 2. Semester im Vollzeitstudium), 2. Basisphase (3. und 4. Semester im Vollzeitstudium) und 3. Vertiefungsphase (5. und 6. Semester im Vollzeitstudium). Der erfolgreiche Abschluss der ersten Phase ist Voraussetzung, um studienbegleitende Prüfungen der folgenden Phasen abzulegen. Der erfolgreiche Abschluss aller drei Phasen ist Voraussetzung für die Zulassung zur B.A.-Abschlussarbeit.

## **§ 7 Studienstruktur**

(1) Der Studiengang wird in modularisierter Form angeboten. Jedes Modul umfasst 450 Arbeitsstunden, d.h. dass im Vollzeitstudium pro Semester zwei Module erfolgreich bearbeitet werden sollen, im Teilzeitstudium pro Semester ein Modul. Weitere 450 Arbeitsstunden entfallen auf die Anfertigung und Präsentation der BA-Abschlussarbeit.

(2) Insgesamt müssen 11 Module erfolgreich bearbeitet werden, davon 4 in der Orientierungsphase, 4 in der Basisphase und 3 in der Vertiefungsphase. Eine Auflistung der zu den einzelnen Phasen gehörigen Module sowie Angaben, welche Module verpflichtend sind und welche zur Auswahl stehen, befinden sich im Anhang zu dieser Studienordnung.

(3) Das Studienportal im Internet bezeichnet die zu studierenden Kurse und deren Zuordnung zu den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen.

## **§ 8 Leistungspunkte**

Für jedes erfolgreich abgelegte Modul (das heißt Nachweis der Kursbelegung und bestandene dem Modul zugeordnete studienbegleitende Prüfung) werden je 15 Leistungspunkte vergeben. Ebenso werden für die Anfertigung und Präsentation der mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewerteten Abschlussarbeit 15 Leistungspunkte vergeben. Der Gesamtstudiengang umfasst 180 Leistungspunkte.

## **§ 9 Lehr- und Studienformen**

Die 450 Arbeitsstunden pro Modul teilen sich wie folgt auf: 240 Stunden werden durch das Bearbeiten von Kursen (im Umfang von 8 SWS) abgedeckt, 120 Stunden sind für die Vorbereitung und Durchführung der studienbegleitenden Prüfung vorgesehen, 90 Stunden stehen zur freien Lektüre zu den Inhalten des Moduls oder für ein Präsenz- oder Online-Seminar zu diesem Modul zur Verfügung.

## **§ 10 Präsenz- und Online-Seminare**

Zu den einzelnen Modulen werden Präsenz- oder Online-Seminare durchgeführt. Die Teilnahme an mindestens zwei Seminaren ist verpflichtend. Es wird empfohlen, bereits während der Orientierungsphase an einem Seminar teilzunehmen.

## **§ 11 Studienbegleitende Prüfungen**

(1) Während des Studiums sind insgesamt zu 11 Modulen studienbegleitende Prüfungen abzulegen. Zu den Prüfungen wird auf Antrag beim Prüfungsamt der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften zugelassen, wer im Studiengang eingeschrieben ist und die ordnungsgemäße Belegung der Kurse des jeweiligen Moduls nachweist. Bei Modulen der Basis- oder Vertiefungsphase muss außerdem der erfolgreiche Abschluss der Orientierungsphase nachgewiesen werden.

(2) Zu den einzelnen Modulen sind bestimmte Prüfungsformen (Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung) festgelegt. Die Zuordnung der Prüfungsform zu den Modulen befindet sich im Anhang zu dieser Studienordnung.

(3) Mindestens zwei Module müssen mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen werden.

## **§ 12 Klausuren**

Zum Ende eines jeden Semesters wird ein Klausurtermin angeboten. Die Klausurdauer beträgt vier Zeitstunden.

## **§ 13 Hausarbeiten**

Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt im Vollzeitstudium drei Wochen, im Teilzeitstudium sechs Wochen. Der Umfang soll bei ca. 15 Seiten liegen. Hausarbeiten können als Einzel- oder Gruppenarbeiten geschrieben werden. Bei Gruppenarbeiten vervielfacht sich der Seitenumfang entsprechend und die Kapitel müssen eindeutig einzelnen Personen zuzuordnen sein. Der Hausarbeit ist eine Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

## **§ 14 Mündliche Prüfungen**

(1) Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt werden. Eine Einzelprüfung dauert 30 bis 45 Minuten, Gruppenprüfungen verlängern sich entsprechend.

(2) Studierende, die ihren Wohnsitz in Übersee haben, können gemäß § 11 (6) der Prüfungsordnung eine der zwei geforderten mündlichen Prüfungen durch eine Klausur ersetzen.

## **§ 15 B.A.-Abschlussarbeit und deren Präsentation**

(1) Um zur B.A.-Abschlussarbeit zugelassen zu werden, muss ein Antrag auf Zulassung an das Prüfungsamt der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften gestellt werden, in dem die erfolgreiche Bearbeitung der 11 Module sowie die Teilnahme an mindestens zwei Präsenz- bzw. Online-Seminaren nachgewiesen werden muss. Im Antrag ist anzugeben, zu welchem Modul die Arbeit geschrieben werden soll. Die B.A.-Arbeit kann nur zu einem erfolgreich bearbeiteten Modul in der Vertiefungsphase geschrieben werden.

(2) Die B.A.-Abschlussarbeit hat einen Umfang von 40 bis 50 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite. Die Bearbeitungszeit beträgt im Vollzeitstudium drei Monate, im Teilzeitstudium sechs Monate. Der Arbeit ist eine Versicherung darüber beizufügen, dass sie selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

(3) Für die mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertete B.A.-Abschlussarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

(4) Die B.A.-Abschlussarbeit muss durch eine schriftliche Zusammenfassung (anderthalbzeilig, Schriftgröße 12 Punkt, mindestens 5.000 und maximal 6.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen) präsentiert werden. Die Zusammenfassung wird gleichzeitig mit der Abschlussarbeit eingereicht. Für die erfolgreiche Präsentation werden 3 Leistungspunkte vergeben.

**§ 16**  
**Benotung der studienbegleitenden**  
**Prüfungen und der B.A.-Abschlussarbeit**

Die Benotung ergibt sich aus § 16 der Prüfungsordnung. Eine Prüfung ist nur bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet ist. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der 11 Noten aus den studienbegleitenden Prüfungen sowie aus der doppelt gewichteten Note der B.A.-Arbeit gebildet.

**§ 17**  
**In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01. April 2009 in Kraft gleichzeitig tritt die bisherige Studienordnung vom 17. März 2003 außer Kraft. Die Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

(2) Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Eilentscheidung der Dekanin der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 10. März 2009.

Hagen, den 10. März 2009

Die Dekanin  
der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften  
der FernUniversität in Hagen

Der Rektor der  
FernUniversität in Hagen

gez.

gez.

Universitätsprofessorin Dr. Ingrid Josephs

Univ.-Prof. Dr.-Ing. H. Hoyer

## **Anhang zur Studienordnung**

Folgende Module werden angeboten:

### Orientierungsphase

Die Module 1.1, 1.3, 1.4 sowie eines der beiden Module 1.2a und 1.2b sind verpflichtend:

- 1.1 Einführung in den Studiengang
- 1.2.a Grundstrukturen der Politik I: Regieren im nationalen und internationalen Kontext
- 1.2.b Grundstrukturen der Politik II: Verwaltung im modernen Staat
- 1.3 Handlungstheoretische Werkzeuge der soziologischen Analyse
- 1.4 Geschichte von Herrschaft, Staat und Politik.

### Basisphase

Die Module 2.1 und 2.2 sind verpflichtend, zwei der weiteren angebotenen Module müssen bearbeitet werden:

- 2.1 Methoden und Analyseverfahren
- 2.2 Demokratie und Regieren im Vergleich
- 2.3 Rechtliche Grundlagen
- 2.4 Ökonomische Grundlagen
- 2.5 (wird zurzeit nicht angeboten)
- 2.6 Philosophische Reflexion von Staat und Politik
- 2.7 Verwaltung und Dritter Sektor
- 2.8 Organisationssoziologische Grundlagen.

### Vertiefungsphase

Drei der angebotenen Module müssen bearbeitet werden:

- 3.1 Koordinieren und Entscheiden in Organisationen und Politikfeldern
- 3.2 Staat und Regieren in Mehrebenensystemen
- 3.3 Konflikt und Kooperation in den internationalen Beziehungen
- 3.4 Politik in privaten Organisationen und gesellschaftlichen Interorganisationsbeziehungen.
- 3.5 Regieren im Vergleich

Zu den Modulen sind folgende Prüfungsleistungen festgelegt:

- Modul 1.1 Hausarbeit
- Modul 1.2.a Klausur
- Modul 1.2.b Klausur
- Modul 1.3 Klausur
- Modul 1.4 Klausur
- Modul 2.1 Klausur
- Modul 2.2 Hausarbeit
- Modul 2.3 Klausur
- Modul 2.4 Klausur
- Modul 2.5 (wird zurzeit nicht angeboten)
- Modul 2.6 Hausarbeit oder mündliche Prüfung
- Modul 2.7 Hausarbeit oder mündliche Prüfung
- Modul 2.8 Hausarbeit oder mündliche Prüfung
- Modul 3.1 Hausarbeit oder mündliche Prüfung
- Modul 3.2 Hausarbeit oder mündliche Prüfung
- Modul 3.3 Hausarbeit oder mündliche Prüfung
- Modul 3.4 Hausarbeit oder mündliche Prüfung.
- Modul 3.5 Hausarbeit oder mündliche Prüfung

**Zweite Satzung zur Änderung  
der Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie  
mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)  
an der FernUniversität in Hagen  
vom 26. März 2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Hochschulzulassungsreformgesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW S. 710) hat die FernUniversität in Hagen folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) vom 24. Juni 2008 in der Fassung vom 10. Februar 2009 wird wie folgt geändert:

- 1.) § 5 Abs. 3**                    Der dritte Satz wird gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.“
  
- 2.) § 10 Abs. 3**                Satz 1 wird um folgenden Text ergänzt und der Absatz 3 erhält somit folgende Fassung:

„Die Form und Bewertung der Klausuren werden von einer/einem Prüfenden festgelegt. Die Fragen können entweder mit der Möglichkeit der Beantwortung in eigenen Worten vorgegeben werden (offenes Antwortformat) oder mit der Möglichkeit, aus einer Mehrzahl vorgegebener Antwortmöglichkeiten auszuwählen (Multiple Choice), oder es kann eine Mischung dieser Frageformen vorgegeben werden. Wird das Multiple Choice Format gewählt, so muss die Erstellung des Aufgabenkatalogs sowie die Festlegung, welche Antworten als zutreffend erachtet werden, durch zwei Prüfende erfolgen.“
  
- 3.) § 14 Abs. 1**                Der bisherige Text des Abs. 1 wird gestrichen und durch folgenden Text ersetzt:

„(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens einen Tag vor der Klausur oder mündlichen Prüfung bei der Prüfungsverwaltung der Fakultät schriftlich abmelden. Bei Hausarbeiten ist eine schriftliche Abmeldung möglich, bevor das Thema der Hausarbeit von der Prüfungsverwaltung vergeben wurde.“

- 4.) § 14 Abs. 2** Der bisherige Text des Abs. 2 wird gestrichen und durch folgenden Text ersetzt:

„(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat

- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet oder
- b) bei Rücktritt am Prüfungstage nicht unverzüglich ein ärztliches Attest vorlegt oder
- c) nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt und nicht unverzüglich ein ärztliches Attest vorlegt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung (Haus- oder Abschlussarbeit) nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.“

- 5.) § 14 Abs. 3 - 5** Der bisherige Absatz drei wird ersatzlos gestrichen. Die bisherigen Absätze 4 u. 5 erhalten die Zählung Abs. 3 u. Abs. 4.

- 6.) § 16 Abs. 4** Der bisherige Text der Abs. 4 wird gestrichen und durch folgenden Text ersetzt:

„(4) Für die Umrechnung der Bewertung in European Credit Transfer (ECTS) Grade ist folgende Tabelle zu verwenden:

**Deutsche Note ECTS Grade**

1, 0 – 1, 5	A Excellent
1, 6 – 2, 0	B Very Good
2, 1 – 3, 0	C Good
3, 1 – 3, 5	D Satisfactory
3, 6 – 4, 0	E Sufficient
4, 1 – 5, 0	F Fail“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Eilentscheides der Dekanin der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 13. März 2009 sowie des Rektorates der FernUniversität in Hagen vom 26. März 2009.

Hagen, den 26. März 2009

Die Dekanin der Fakultät für  
Kultur- und Sozialwissenschaften

gez.

Univ.-Prof. Dr. Ingrid Josephs

Der Rektor der FernUniversität  
in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr. H. Hoyer

**Fünfte Satzung zur Änderung  
der Ordnung für die Prüfung  
zur Magistra Artium bzw. Magister Artium  
(Magisterprüfungsordnung)  
an der FernUniversität in Hagen  
vom 26. März 2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Hochschulzulassungsreformgesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW S.710) hat die FernUniversität in Hagen folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Ordnung für die Prüfung zur Magistra Artium bzw. Magister Artium (Magisterprüfungsordnung) an der FernUniversität in Hagen vom 03. Juli 2000 in der Fassung vom 26. August 2008 wird wie folgt geändert:

**1.)** § 6 Abs. 3            Der dritte Satz wird gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.“

**2.)** § 9 Abs. 1 u. 2    Die Texte der Absätze 1 und 2 werden gestrichen und durch folgende Texte ersetzt:

„(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens einen Tag vor der Klausur oder mündlichen Prüfung bei der Prüfungsverwaltung der Fakultät schriftlich abmelden. Bei Hausarbeiten ist eine schriftliche Abmeldung möglich, bevor das Thema der Hausarbeit von der Prüfungsverwaltung vergeben wurde.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat

- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet oder
- b) bei Rücktritt am Prüfungstage nicht unverzüglich ein ärztliches Attest vorlegt oder
- c) nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt und nicht unverzüglich ein ärztliches Attest vorlegt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung (Haus- oder Abschlussarbeit) nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.“

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Eilentscheides der Dekanin der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 13. März 2009 sowie des Rektorates der FernUniversität in Hagen vom 26. März 2009.

Hagen, den 26. März 2009

Die Dekanin der Fakultät für  
Kultur- und Sozialwissenschaften

Der Rektor der FernUniversität  
in Hagen

gez.

gez.

Univ.-Prof. Dr. Ingrid Josephs

Univ.-Prof. Dr. H. Hoyer

**Achte Satzung zur Änderung  
der Prüfungsordnung für die Studiengänge  
- Kulturwissenschaften  
- Politik- und Verwaltungswissenschaft  
- Bildungswissenschaft  
- Soziologie  
mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)  
an der FernUniversität in Hagen  
vom 26. März 2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Hochschulzulassungsreformgesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW S.710) hat die FernUniversität in Hagen folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für die Studiengänge Kulturwissenschaften, Politik- und Verwaltungswissenschaft, Bildungswissenschaft und Soziologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) vom 15. Februar 2002 in der Fassung vom 20. Februar 2009 wird wie folgt geändert:

**1.) § 5 Abs. 3** Der dritte Satz wird gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.“

**2.) § 10 Abs. 3** Satz 1 wird um folgenden Text ergänzt und der Absatz 3 erhält somit folgende Fassung:

„Die Form und Bewertung der Klausuren werden von einer/einem Prüfenden festgelegt. Die Fragen können entweder mit der Möglichkeit der Beantwortung in eigenen Worten vorgegeben werden (offenes Antwortformat) oder mit der Möglichkeit, aus einer Mehrzahl vorgegebener Antwortmöglichkeiten auszuwählen (Multiple Choice), oder es kann eine Mischung dieser Frageformen vorgegeben werden. Wird das Multiple Choice Format gewählt, so muss die Erstellung des Aufgabenkatalogs sowie die Festlegung, welche Antworten als zutreffend erachtet werden, durch zwei Prüfende erfolgen.“

**3.) § 14 Abs. 1** Der bisherige Text des Abs. 1 wird gestrichen und durch folgenden Text ersetzt:

„(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens einen Tag vor der Klausur oder mündlichen Prüfung bei der Prüfungsverwaltung der Fakultät schriftlich abmelden. Bei Hausarbeiten ist eine schriftliche Abmeldung möglich, bevor das Thema der Hausarbeit von der Prüfungsverwaltung vergeben wurde.“

**4.) § 14 Abs. 2** Der bisherige Text des Abs. 2 wird gestrichen und durch folgenden Text ersetzt:

„(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat

- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet oder
- b) bei Rücktritt am Prüfungstage nicht unverzüglich ein ärztliches Attest vorlegt oder
- c) nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt und nicht unverzüglich ein ärztliches Attest vorlegt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung (Haus- oder Abschlussarbeit) nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.“

**5.) § 14 Abs. 3 - 5** Der bisherige Absatz drei wird ersatzlos gestrichen. Die bisherigen Absätze 4 u. 5 erhalten die Zählung Abs. 3 u. Abs. 4.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Eilentscheides der Dekanin der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 13. März 2009 sowie des Rektorates der FernUniversität in Hagen vom 26. März 2009.

Hagen, den 26. März 2009

Die Dekanin der Fakultät für  
Kultur- und Sozialwissenschaften

Der Rektor der FernUniversität  
in Hagen

gez.

gez.

Univ.-Prof. Dr. Ingrid Josephs

Univ.-Prof. Dr. H. Hoyer

### **Berichtigung der Amtlichen Mitteilungen Nr. 1/2009 vom 03.03.2009**

Bei der laufenden Nummer „6“

8. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Studiengänge

- Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext
- Europäische Moderne: Geschichte und Literatur
- Governance
- Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur
- Bildung und Medien: eEducation

mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 20. Februar 2009

ist in Artikel I Nr. 1 ein falscher § abgedruckt.

Es muss heißen: **§ 3** Abs. 5 anstelle von § 5 Abs. 5.



**Neunte Satzung zur Änderung  
der Prüfungsordnung für die Studiengänge  
- Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext  
- Europäische Moderne: Geschichte und Literatur  
- Governance  
Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur  
- Bildung und Medien: eEducation  
mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)  
an der FernUniversität in Hagen  
vom 26. März 2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Hochschulzulassungsreformgesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW S. 710) hat die FernUniversität in Hagen folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für die Studiengänge Philosophie – Philosophie im Europäischen Kontext, Europäische Moderne: Geschichte und Literatur, Governance, Soziologie, Individualisierung und Sozialstruktur, Bildung und Medien: eEducation mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) an der FernUniversität in Hagen vom 25. November 2002 in der Fassung vom 20. Februar 2009 wird wie folgt geändert:

**1.) § 5 Abs. 3** Der dritte Satz wird gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.“

**2.) § 10 Abs. 3** Satz 1 wird um folgenden Text ergänzt und Absatz 3 erhält somit folgende Fassung:

„Die Form und Bewertung der Klausuren werden von einer/einem Prüfenden festgelegt. Die Fragen können entweder mit der Möglichkeit der Beantwortung in eigenen Worten vorgegeben werden (offenes Antwortformat) oder mit der Möglichkeit, aus einer Mehrzahl vorgegebener Antwortmöglichkeiten auszuwählen (Multiple Choice), oder es kann eine Mischung dieser Frageformen vorgegeben werden. Wird das Multiple Choice Format gewählt, so muss die Erstellung des Aufgabenkatalogs sowie die Festlegung, welche Antworten als zutreffend erachtet werden, durch zwei Prüfende erfolgen.“

- 3.) § 14 Abs. 1** Der bisherige Text des Abs. 1 wird gestrichen und durch folgenden Text ersetzt:

„(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens einen Tag vor der Klausur oder mündlichen Prüfung bei der Prüfungsverwaltung der Fakultät schriftlich abmelden. Bei Hausarbeiten ist eine schriftliche Abmeldung möglich, bevor das Thema der Hausarbeit von der Prüfungsverwaltung vergeben wurde.“

- 4.) § 14 Abs. 2** Der bisherige Text des Abs. 2 wird gestrichen und durch folgenden Text ersetzt:

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat

- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet oder
- b) bei Rücktritt am Prüfungstage nicht unverzüglich ein ärztliches Attest vorlegt oder
- c) nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt und nicht unverzüglich ein ärztliches Attest vorlegt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung (Haus- oder Abschlussarbeit) nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.“

- 5.) § 14 Abs. 3 - 5** Der bisherige Absatz drei wird ersatzlos gestrichen. Die bisherigen Absätze 4 u. 5 erhalten die Zählung Abs. 3 u. Abs. 4.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Eilentscheides der Dekanin der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 13. März 2009 sowie des Rektorates der FernUniversität in Hagen vom 26. März 2009.

Hagen, den 26. März 2009

Die Dekanin der Fakultät für  
Kultur- und Sozialwissenschaften

Der Rektor der FernUniversität  
in Hagen

gez.

gez.

Univ.-Prof. Dr. Ingrid Josephs

Univ.-Prof. Dr. H. Hoyer